16. DFGT – Ausgewählte Arbeitskreisergebnisse

Arbeitskreis 3: Kosten und Nutzen des Wechselmodells

AK-Leiter: Dipl.-Psych. Dr. Jörg Fichtner und Vorsitzender Richter am OLG Dr. Peter Eschweiler

Wirkungen von Wechselmodellen

Mögliche positive Wirkungen eines Wechselmodells können eine intensivere Beziehung des Kindes zu beiden Eltern, das Erleben von zwei unterschiedlichen sozialen Netzen und stärkere soziale Kompetenzen des Kindes sein. Für die Eltern kann damit eine Konfliktreduktion einhergehen, von der auch das Kind profitiert. Mögliche negative Aspekte können sein, dass das Kind die Wechsel als belastend erlebt, dass es dadurch in einem unangemessenen Verantwortungs- oder Gerechtigkeitsgefühl für die Eltern bestärkt wird. Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist mit Schwierigkeiten verbunden (Vertretungsmacht? Barunterhaltsanspruch?). Aus der psychologi-

schen Forschung liegen keine konsistenten Ergebnisse über Wirkungen eines Wechselmodells vor.

Voraussetzungen von Wechselmodellen

Hinreichende erzieherische und betreuerische Kompetenzen und hinreichende Eltern-Kind-Beziehungen müssen bei Festlegung eines Wechselmodells vorhanden sein. Die Bereitschaft aller Beteiligten (Eltern und Kinder), ein Wechselmodell zu praktizieren, und die Bereitschaft der Eltern, miteinander zu kooperieren und kommunizieren, muss bis zur Einrichtung des Wechselmodells ausreichend entwickelt sein. (*MV: 7 von 41 Stimmen plädieren, dass Letzteres lediglich eine Soll-Bestimmung ist.*)

Die Regelung muss dem kindlichen Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes angepasst sein.

Räumliche Nähe der Elternwohnungen soll in der Regel zur Aufrechterhaltung der Kontinuität sozialer Beziehung vorhanden sein. Das Konfliktniveau der Eltern darf nicht so hoch sein, dass das Kind beeinträchtigt wird. Unterschiede im Betreuungs- und Erziehungsverhalten dürfen nicht mit einer Entwertung der Erziehung durch den anderen Elternteil verbunden sein. Derartige Unterschiede dürfen das Kind nicht überfordern.

Die Eltern müssen sich auf sinnvolle Betreuungsperioden verständigen, die sowohl die Eingewöhnung des Kindes anlässlich des Wechsels als auch die Beziehungskontinuität zu beiden Eltern berücksichtigen. Besonders zu beachten sind die altersentsprechenden Bedürfnisse und der Lebensrhythmus des Kindes.

Bedingungen von Wechselmodellen

Die Eltern müssen bereit sein, ihr Modell entsprechend der Entwicklung des Kindes und der äußeren Umstände infrage zu stellen und zu verändern. Dies gilt insbesondere für die Frequenz des Wechsels, die unter Einbeziehung der Bedürfnisse des Kindes auszuhandeln ist.

Der finanzielle Mehraufwand muss den Eltern deutlich sein und von ihnen geregelt werden. (*MV: 18 von 53: Die Gesellschaft bzw. der Staat sollten hierbei finanziell unterstützend wirken.*)

An die Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern sind hohe Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung gewährleistet sein muss.

Fazit

Wenn im individuellen Fall die absehbaren Wirkungen als positiv erachtet werden, die Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen durch beide Eltern absehbar erfüllt werden, ist das Wechselmodell eine wichtige Alternative, die von den fachlich Beteiligten (u.a. Jugendämter, Rechtsanwälte und Sachverständige) in den Blick genommen und im Anhörungstermin beim Familiengericht thematisiert werden sollte.

Arbeitskreis 6: Erwerbsobliegenheit im Spannungsfeld von §§ 1570, 1577 Abs. 2, 1615 l BGB und § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

AK-Leiterin: Richterin am OLG Jutta Puls

1.
Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht unterhaltsrechtlich keine Erwerbsobliegenheit neben Kindesbetreuung.

2.
Für die Aufgabe des in der Rechtsprechung entwickelten Altersphasenmodells (keine Erwerbsobliegenheit beim Kindesalter von 3–8/10 Jahren, volle Erwerbsobliegenheit ab einem Kindesalter von 15/16 Jahren und Obliegenheit zur Teilerwerbstätigkeit in der Phase dazwischen) ergab die Abstimmung keine deutliche Mehrheit, vielmehr eine Pattsituation.

3.
Der Arbeitskreis hat sich außer Stande gesehen, die Herabsetzung der Altersgrenzen, von der an eine Erwerbsobliegenheit nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien besteht, zu empfehlen, weil die Rahmenbedingungen derzeit fehlen.

Die Bundesländer und die Kommunen sowie die Wirtschaft werden aufgefordert, die Rahmenbedingungen für Teilerwerbstätigkeit zu schaffen, damit Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander vereinbar sind.

4.
Der Rechtsprechung und den Verfassern der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien empfiehlt der Arbeitskreis, auch die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung bei der Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Erwerbsobliegenheit zu berücksichtigen (große Mehrheit).

5.
Der Referentenentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts enthält in § 1570 BGBE folgenden Zusatz: „Dabei sind insbesondere die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung auch zu berücksichtigen“.

Die Diskussion im Arbeitskreis hat eine knappe Mehrheit für eine solche gesetzliche Neuregelung ergeben.

6.
Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 6 Abs. 5 GG) sollte § 1615 l Abs. 2 Satz 3 BGB dahin geändert werden, dass die Unterhaltspflicht drei Jahre nach der Geburt des nicht ehelichen Kindes endet, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes „unbillig“ (statt bisher „grob unbillig“) wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

7.
Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass der Unterhaltsanspruch des Vaters wegen Betreuung seines nicht ehelichen Kindes gegen die Mutter (§ 1615 l Abs. 4 BGB) denselben Regeln wie der Unterhaltsanspruch der Mutter des nicht ehelichen Kindes gegen den Vater folgt.

Arbeitskreis 16: Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt

AK-Leiter Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel

These 1:
Die Frage der Anwendung der Begrenzungsvorschriften (§§ 1573 V, 1578 I 2 BGB) steht im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Eigenverantwortung und nachehelicher Mitverantwortung.
Die Verpflichtung zu nachehelicher Solidarität rechtfertigt für sich alleine keine lebenslangen Unterhaltsansprüche.
Das Recht auf Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten unterliegt der Beschränkung am Maßstab der Billigkeit.
Das Recht auf Teilhabe kann sich abschwächen und enden. Maßstab sind die Ehedauer, das Ausmaß der ehebedingten Nachteile und das Vorliegen besonderer Aufopferungen des Unterhaltsberechtigten für den anderen Ehegatten.
(*Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*)
These 2:
Bis zum Beginn der vollschichtigen Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsberechtigten scheidet eine Begrenzung nicht nur des Kindesbetreuungsunterhalts, sondern auch des damit zusammenhängenden Teilanspruchs auf Aufstockungsunterhalt aus. Ab Beginn der vollen Erwerbsobliegenheit steht dem Unterhaltsverpflichteten die Einwendung der Begrenzung des nachehelichen Unterhaltes gem. § 1573 Abs. 5, § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB offen. Er ist damit nicht präkludiert.
(*Einstimmig angenommen*)
These 3:
Die Ehedauer als solche, mag sie auch länger als 15 Jahre sein, schließt für sich genommen die Anwendung der Begrenzungsvorschriften nicht aus.
(*Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*)
These 4:
Der Ausbildungsunterhalt unterliegt nicht der Begrenzung nach §§ 1578 I Satz 2 BGB, da er gerade dazu dient, ehebedingte Nachteile auszugleichen.
(*Angenommen bei 1 Gegenstimme*)
These 5:
De lege lata soll die Beschränkung des Unterhalts auch bei einem Wechsel des Unterhaltstatbestandes (Anschlussunterhalt) besonders berücksichtigt werden, wenn ohne deren Eintritt der Stammunterhalt begrenzt oder zeitlich befristet war.
De lege ferenda wird die Ausdehnung der Befristungsmöglichkeit auf diese Fälle befürwortet. Dabei soll eine einmal beim Stammunterhalt getroffene Befristung auch für den Anschlusstatbestand unverändert fortgelten.
(*Angenommen bei 2 Enthaltungen*)

Empfehlung an die Rechtsprechung:
Der BGH hat nach der Entscheidung über die Abkehr von der Anrechnungsmethode die Abänderung von Altfällen im Hinblick auf die Surrogatsrechtsprechung zugelassen.
Nach Ansicht des Arbeitskreises steht § 323 Abs. 2 ZPO dem Einwand der Befristung und Beschränkung von Unterhaltsansprüchen bei Abänderungsklagen des Unterhaltsverpflichteten, die aus anderen Gründen eröffnet sind, auch dann nicht entgegen, wenn die Einwendung schon im Ausgangsverfahren (Altverfahren nach Anrechnungsmethode) hätte vorgebracht werden können, aber nicht vorgetragen worden war. Wegen des untrennbaren Zusammenhangs der Höhe des Unterhalts mit der Frage der durch die Surrogatsrechtsprechung verbundenen veränderten Laufzeit eines Unterhaltsanspruchs muss auch im Abänderungsverfahren bei Altfällen eine erstmalige Berufung auf die Beschränkungsvorschriften möglich sein.
(*Angenommen mit 5 Gegenstimmen ohne Enthaltungen*)
Dabei soll sich die Einwendung der Begrenzung nicht nur auf die Differenz zu dem Betrag beschränken, um den sich der Unterhalt im Vergleich zur ehemaligen Anrechnungsmethode unterscheidet. Er unterscheidet sich, wenn er sich nicht in dem Umfang ermäßigt, wie er sich bei Fortgeltung der Anrechnungsmethode ermäßigt hätte. Vielmehr befürwortet der Arbeitskreis, dass sich die Einwendung der Begrenzung auf den gesamten Anspruch bezieht.
(*Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*)
Die obigen Empfehlungen sollen auch dann gelten, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausgangsverfahren (Altverfahren nach Anrechnungsmethode) zur Begrenzung des nachehelichen Unterhalts vorgetragen hatte, das Gericht diese aber rechtskräftig abgelehnt hatte.
(*Stimmen dafür 19, Stimmen dagegen 12, Enthaltungen 2*)

Anm. der Red.: Weitere Arbeitskreisergebnisse sind einzusehen unter: www.dfgt.de.